

# Aufstellung des Bebauungsplans Gewerbegebiet (GE) 'Im Dicken Dören' der Stadt Waltrop

## Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Entwurf: 12.01.2021

Im Auftrag der Stadt Waltrop



Bearbeitung durch



herne • münchen • hannover • berlin

[www.boschpartner.de](http://www.boschpartner.de)

**Auftraggeber:**

**Stadt Waltrop**

Fachbereich Stadtentwicklung

Münsterstraße 1

45731 Waltrop

**Auftragnehmer:**

**Bosch & Partner GmbH**

Kirchhofstr. 2c

44623 Herne

**Bearbeiter/in:**

Dipl.-Ing. Martin Volmer

Dipl.-Geogr. Andrea Hoffmeier

Herne, den 12.01.2021

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
0.1	Abbildungsverzeichnis.....	III
0.2	Tabellenverzeichnis .....	III
<b>1</b>	<b>Anlass, rechtlicher Rahmen und Aufgabenstellung .....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens .....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Potenzielle Vorkommen planungsrelevanter geschützter Arten im Untersuchungsraum gemäß LANUV Informationssystem .....</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Im Rahmen faunistischer Untersuchungen beobachtete artenschutzrelevante Tierarten .....</b>	<b>8</b>
4.1	Faunistische Untersuchungen im Jahr 2015.....	8
4.2	Faunistische Untersuchungen im Jahr 2018.....	11
4.2.1	Erfassungsmethoden .....	11
4.2.2	Ergebnisse Vögel.....	12
4.2.3	Ergebnisse Reptilien .....	16
4.2.4	Ergebnisse Amphibien .....	16
<b>5</b>	<b>Bewertung der Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten.....</b>	<b>18</b>
5.1	Vögel.....	18
5.2	Reptilien .....	18
5.3	Amphibien .....	19
5.4	Fledermäuse .....	20
5.5	Bewertung der artenschutzrechtlichen Konflikte .....	21
5.5.1	Feldlerche .....	21
5.5.2	Goldammer .....	22
5.5.3	Mäusebussard.....	22
<b>6</b>	<b>Artenschutzrechtlich erforderliche Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichs-Maßnahmen .....</b>	<b>23</b>
6.1	Vermeidungs-, Minderungs-Maßnahmen .....	23
6.2	Ausgleichs-Maßnahmen (CEF-Maßnahme) .....	23
6.2.1	Arttypische Lebensweise der Feldlerche (Alauda arvensis).....	23
6.2.2	Maßnahmentyp: Entwicklung von Ackerflächen zu wildkrautreichen Ackerbrachen.....	26

---

6.2.3	Ort der Maßnahme und Flächenumfang.....	27
<b>7</b>	<b>Literatur- und Quellenverzeichnis.....</b>	<b>28</b>
<b>ANHANG</b>	<b>30</b>	

ANHANG:

- Art-für-Art-Protokolle der planungsrelevanten besonders geschützten Tierarten
- Karte der faunistischen Nachweise aus dem 2016 im Auftrag der RAG erstellten 'Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag' zum Bebauungsplan 'Im Dicken Dören'

---

<b>0.1</b>	<b>Abbildungsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
Abb. 1:	Schematische Darstellung der gestuften Artenschutzprüfung (vgl. Kiel; E.-F.; 2018).....	3
Abb. 2:	Fundpunkte geschützter Arten gem. artenschutzrechtlichem Fachbeitrag B-Plan 'Im Dicken Dören' (vgl. PLAN-ZENTRUM UMWELT; 2016 .....	9
Abb. 3:	Fundpunkte der systematischen Vogeluntersuchung 2018 (vgl. STEVERDING; 2018).....	10
Abb. 4:	Brutreviere der Feldlerche in NRW vgl. Atlas der Brutvögel Nordrhein-Westfalens (nw-ornithologen.de).....	24

---

<b>0.2</b>	<b>Tabellenverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
Tab. 1:	Potenziell vorkommende planungsrelevante geschützte Arten für das Messtischblatt 4410 Dortmund, Quadrant 1, (LANUV, Abfrage: 25.11.2020) ...	6
Tab. 2:	Termine der faunistischen Erfassungen 2018 mit Angaben zum Wetter.....	11
Tab. 3:	Artentabelle Brutvogelkartierungen (planungsrelevante Arten sind fett gedruckt) .....	12

## 1 Anlass, rechtlicher Rahmen und Aufgabenstellung

Die Stadt Waltrop beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplans (B-Plan) für ein neues Gewerbegebiet 'Im Dicken Dören'. Der im Süden des Stadtgebietes auf der Grenze zur Nachbarstadt Dortmund gelegene Geltungsbereich des B-Plans befindet sich auf einer ehemaligen Bergehalde, die gegenwärtig überwiegend landwirtschaftlich genutzt wird.

Im Rahmen des B-Planverfahrens müssen alle umweltrechtlich erforderlichen Prüfungen und Genehmigungen durchgeführt und konzentriert werden, so auch die Prüfung der Vereinbarkeit des B-Plan mit den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG.

Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden (vgl. § 7 Abs. 2 BNatSchG):

- besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),
- streng geschützte Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch),
- europäische Vogelarten (europäisch).

Bei der Durchführung einer Artenschutzprüfung ist § 44 BNatSchG zu beachten. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz sind striktes Recht und können im B-Plan-Verfahren nicht durch Abwägung überwunden werden.

### **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)**

BNatSchG

Ausfertigungsdatum: 29.07.2009

Vollzitat:

"Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist"

**Stand:** Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 4.3.2020 I 440

#### **§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten**

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).

...

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

...

#### **§ 45 Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen**

...

(7) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verböten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

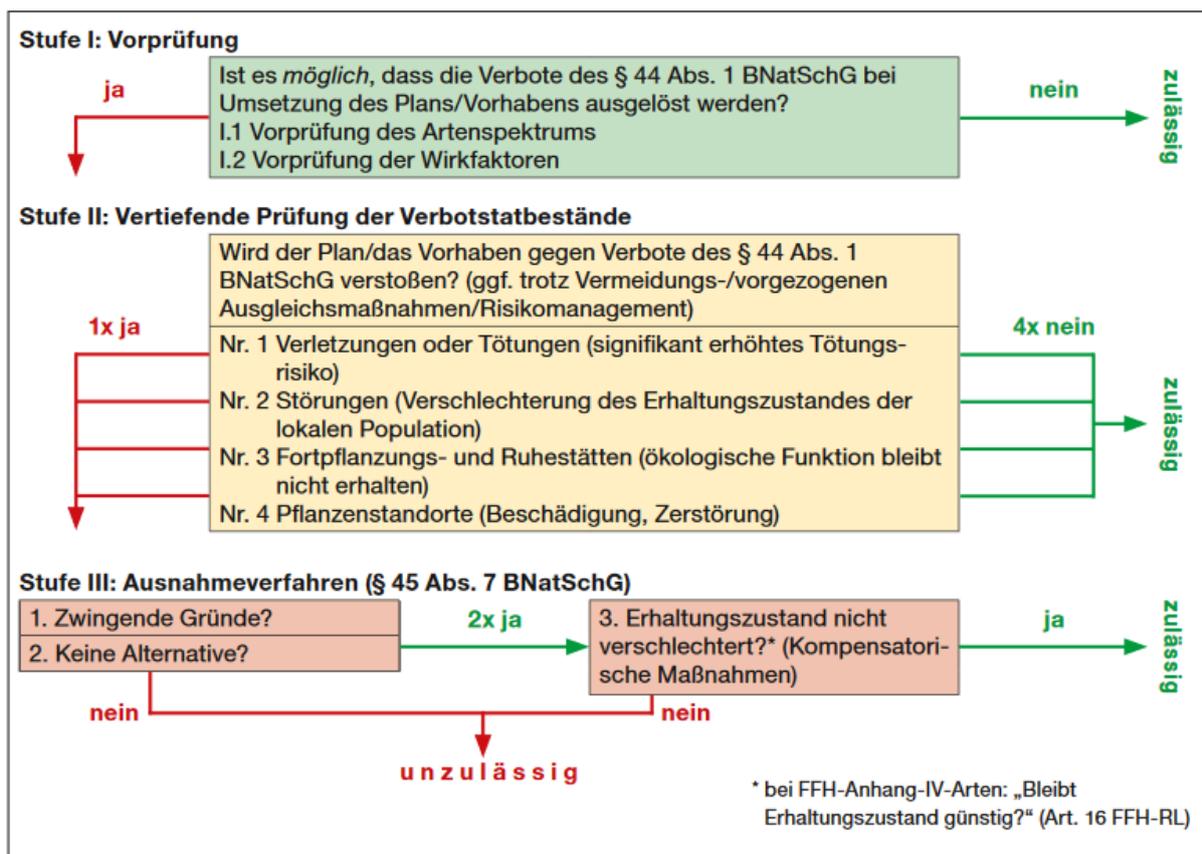
Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Im Rahmen der Artenschutzprüfung werden zunächst nur auf der Grundlage vorhandener Daten und Informationen des Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) über das im Untersuchungsraum potenziell von dem Bebauungsplan betroffene Tierarten-Spektrum die Empfindlichkeiten und räumlichen Konfliktpotenziale ermittelt.

Daraufhin werden dann gezielt und systematisch die Vorkommen der planungsrelevanten Tierarten in empfindlichen planungsbetroffenen Bereichen untersucht und bewertet.

Auf der Grundlage dieser dann aktuellen Erkenntnisse über die tatsächlichen Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten kann im Bebauungsplanverfahren eine zuverlässige artenschutzrechtliche Prüfung erfolgen und ggf. können geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung oder zum vorgezogenen Ausgleich von Beeinträchtigungen relevanter Arten festgelegt werden.

**Abb. 1: Schematische Darstellung der gestuften Artenschutzprüfung (vgl. Kiel; E.-F.; 2018)**



---

## **2 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens**

Auf die Tierarten können potenziell sowohl bau- als auch anlagen- und betriebsbedingt negative Auswirkungen verursacht werden.

### **Baubedingte Wirkfaktoren**

- Temporäre Flächeninanspruchnahme durch Baustellen-Einrichtungsflächen (z.B. Materiallager, Baustreifen)
- Temporäre Bodenumlagerung, -verdichtung, -aufschüttung
- Temporäre Grundwasserabsenkung
- Temporäre Immissionen von Lärm, Erschütterung, Luftschadstoffen durch Baumaschinen

### **Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

- Immissionen von Luftschadstoffen, Schall und Licht
- Bewegungsirritationen und Ausweichreaktionen (bei scheuen Tieren)

### **Anlagebedingte Wirkfaktoren**

- Flächeninanspruchnahme/ Bodenversiegelung im Bereich der bebauten (Gebäude) bzw. befestigten Flächen (Stellplätze, Fahrbahnen)
- Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser von den bebauten Flächen (relevant nur bei Starkregen)

### **3 Potenzielle Vorkommen planungsrelevanter geschützter Arten im Untersuchungsraum gemäß LANUV Informationssystem**

Zum Zweck der Recherche behördlich vorliegender Daten / Informationen über Vorkommen planungsrelevanter Tier- oder Pflanzenarten im Untersuchungsraum zum B-Plan 'Im Dicken Dören' wurde insbesondere die Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) des Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV NRW) ausgewertet.

#### [Landschaftsinformationssammlung NRW \(@LINFOS\) - Landschaftsinformationen](#)

Von den planungsrelevanten Arten der artenschutzrechtlich besonders geschützten Pflanzenarten sind weder im Geltungsbereich des B-Planes noch in seiner Umgebung Vorkommen bekannt. Da es sich bei diesen Pflanzen in der Regel um Arten handelt, die an extreme ökologische Verhältnisse des Wuchsstandortes angepasst sind und oftmals wenig Nährstoffe wie Stickstoff vertragen, der in der Agrarlandschaft in pflanzenschädlichen Konzentrationen in Luft, Wasser und Boden vorhanden ist im landwirtschaftlich geprägten Untersuchungsraum zum B-Plan 'Im Dicken Dören' kein Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten zu erwarten.

Umweltbehördlich liegen für den Untersuchungsraum des B-Planes einschließlich Umgebung kaum Daten über konkrete und aktuelle Vorkommen planungsrelevanter, besonders geschützter Arten vor.

Gemäß dem Landschaftsinformationssystem des LANUV Nordrhein-Westfalen (LINFOS; Abfrage-Stand: 25.11.20) sind unmittelbar auf dem vorgesehenen B-Plan Geltungsbereich keine besonders geschützten planungsrelevanten Tier- oder Pflanzenarten registriert. Die eingetragenen Artenfundpunkte resultieren weit überwiegend aus faunistischen Untersuchungen im Jahr 2008 zur Planung der neuen Schnellstraße B 474n im Osten der Stadt Waltrop. (siehe Kartendarstellung mit Katasterauszügen zu Einzelartnachweisen im Anhang 3).

Von den zum Geltungsbereich des B-Plan nächstgelegenen Fundpunkten sind besonders bemerkenswert die ca. 300 m nordöstlich auf der Böschung des Dortmund-Ems-Kanals beobachtete Zwergfledermaus (FT-Nr. 4410-0024) sowie ein etwa 500 m westlich des B-Plan-Geltungsbereichs im Waldgebiet der Mengeder Heide am Horst gesichtete Mäusebussard (FT-Nr. 4410-0043). Für beide weit verbreitete Tierarten hat der FNP-Änderungsbereich die Funktion eines sporadischen, aber keinesfalls essenziellen Nahrungshabitats.

Nach dem von der LANUV für Nordrhein-Westfalen eingerichteten Informationssystem über Vorkommen planungsrelevanter geschützter Arten können im Untersuchungsgebiet möglicherweise die in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Tierarten leben. Als räumlichen Bezug der Artenvorkommen stellt das LANUV die Quadranten von Messtischblättern (Maßstabsebene 1: 25.000) ohne exakte Fundpunkte der Arten dar. Der Untersuchungsraum zum B-Plan-Geltungsbereich 'Im Dicken Dören' liegt im ersten Quadranten des Messtischblattes Dortmund (MTB-Nr. 4410).

**Tab. 1: Potenziell vorkommende planungsrelevante geschützte Arten für das Messtischblatt 4410 Dortmund, Quadrant 1, (LANUV, Abfrage: 25.11.2020)**

Gruppe Art	Status im Messtischblatt	Habitat-Potenzial im Untersuchungsraum	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Rote-Liste-Status NRW	Rote-Liste-Status BRD
<b>Säugetiere</b>					
Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	unsicher	U-	3	*
Wasserfledermaus	Art vorhanden	unsicher	G	3	*
Fransenfledermaus	Art vorhanden	unsicher	G	*	*
Abendsegler	Art vorhanden	ja	G	R	3
Rauhautfledermaus	Art vorhanden	ja	G	*	*
Zwergfledermaus	Art vorhanden	ja	G	*	*
Braunes Langohr	Art vorhanden	ja	G	*	V
<b>Amphibien / Reptilien</b>					
Kammolch	Art vorhanden	nein	G	3	3
<b>Vögel</b>					
Habicht	sicher brütend	unsicher	G-	3	*
Sperber	sicher brütend	unsicher	G	*	*
<i>Feldlerche</i>	<i>sicher brütend</i>	<i>ja</i>	<i>U-</i>	<i>3S</i>	<i>3</i>
Eisvogel	sicher brütend	ja	G	*	*
Krickente	sicher brütend	unsicher	U	3S	3
Graureiher	sicher brütend	ja	G	*	*
Wiesenpieper	sicher brütend	nein	S	2S	2
Baumpieper	sicher brütend	ja	U	2	3
Waldohreule	sicher brütend	ja	U	3	*
Steinkauz	sicher brütend	nein	G-	3 S	2
Mäusebussard	sicher brütend	ja	G	*	*
Bluthänfling	<i>sicher brütend</i>	<i>ja</i>	<i>unbek.</i>	3	3
Flussregenpfeifer	sicher brütend	nein	U	2	*
Kuckuck	sicher brütend	ja	U-	2	V
Mehlschwalbe	sicher brütend	nein	U	3S	V
Rauchschwalbe	sicher brütend	unsicher	U	3	V
Mittelspecht	sicher brütend	ja	G	*	V
Kleinspecht	sicher brütend	unsicher	U	3	V
Wanderfalke	sicher brütend	ja	G	*S	3
Turmfalke	sicher brütend	ja	G	V	*
Feldschwirl	sicher brütend	unsicher	U	3	*
Nachtigall	sicher brütend	ja	G	3	*
Feldsperling	sicher brütend	ja	U	3	V
Gartenrotschwanz	sicher brütend	nein	U	2	V
Wasserralle	sicher brütend	ja	U	3	*

Gruppe Art	Status im Messtischblatt	Habitat-Potenzial im Untersuchungs- raum	Erhaltungszu- stand in NRW (ATL)	Rote-Liste- Status NRW	Rote-Liste- Status BRD
Girlitz	sicher brütend	unsicher	unbek.	2	*
Turteltaube	sicher brütend	unsicher	S	2	3
Waldkauz	sicher brütend	ja	G	*	*
Zwergtaucher	sicher brütend	ja	G	*	V
Star	sicher brütend	ja	unbek.	3	3
Schleiereule	sicher brütend	unsicher	G	* S	*
Kiebitz	sicher brütend	unsicher	U-	2 S	2

*Kursiv geschriebene und unterstrichene Arten werden aufgrund ihrer Gefährdungssituation, des Erhaltungszustands ihrer Population sowie der im Untersuchungsraum potenziell geeigneten Habitat-Struktur als vorhabenkritisch eingestuft.*

Erhaltungszustand:

- G = günstig
- U = unzureichend
- S = schlecht
- = negative Entwicklung
- + = positive Entwicklung

Rote-Liste-Status:

- 1 = vom Aussterben bedroht
- 2 = stark gefährdet
- 3 = gefährdet
- \* = ungefährdet
- V = Vorwarnstufe
- G = Gefährdung unbekannt
- D = Daten unzureichend
- S = Naturschutzmaßnahme

---

## **4 Im Rahmen faunistischer Untersuchungen beobachtete artenschutzrelevante Tierarten**

### **4.1 Faunistische Untersuchungen im Jahr 2015**

In den Jahren 2015/2016 wurden faunistische Untersuchungen zu einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag für einen von der Stadt Waltrop aufzustellenden Bebauungsplan 'Im Dicken Dören' durchgeführt (PLAN-ZENTRUM UMWELT; 2016). Die Abb. 2 zeigt die dabei festgestellten Fundpunkte geschützter Tierarten.

Auf den Ackerflächen unmittelbar im Geltungsbereich des B-Plans wurden drei Brutrevierzentren der Feldlerche beobachtet. Außerdem dient der Bereich als Nahrungshabitat für die Rauchschnalbe und die Mehlschnalbe.

Am südwestlichen Böschungsrand befand sich ein Brutrevier des Waldkauzes und an einem Entwässerungsgraben wurde der Eisvogel als Nahrungsgast gesichtet. Etwa 100 m südwestlich des Planungsraums befand sich ein Mäusebussard-Horst und nordwestlich im Wald ca. 300 m entfernt das Revierzentrum eines Wespenbussards. Östlich des Planungsraums wurde auf der rekultivierten Halde ein Wanderfalke als Nahrungsgast beobachtet. Der Dortmund-Ems-Kanal im Norden hat die Funktion als Nahrungshabitat für zahlreiche Wasservögel (u.a. Kormoran, Lachmöwe, Graureiher).

Hinsichtlich vorkommender Fledermausarten haben die Hecken-Saumstrukturen an den südlichen und westlichen Rändern des B-Plan-Geltungsbereichs Jagdhabitat-Funktionen für die Fledermausarten Zwergfledermaus, Großer Abendsegler und Braunes Langohr. Der Große Abendsegler wurde auch zentral an dem im Geltungsbereich verlaufenden, unbefestigten Wirtschaftsweg nachgewiesen. Nördlich außerhalb des Geltungsbereichs am Dortmund-Ems-Kanal wurde neben der Zwergfledermaus auch die Breitflügelfledermaus beobachtet.

Bei der systematischen Suche nach Amphibienarten wurden nur außerhalb des FNP-Änderungsbereichs die in NRW nicht bestandsbedrohten und nicht planungsrelevanten Arten Grasfrosch, Teichmolch und Bergmolch gefunden.

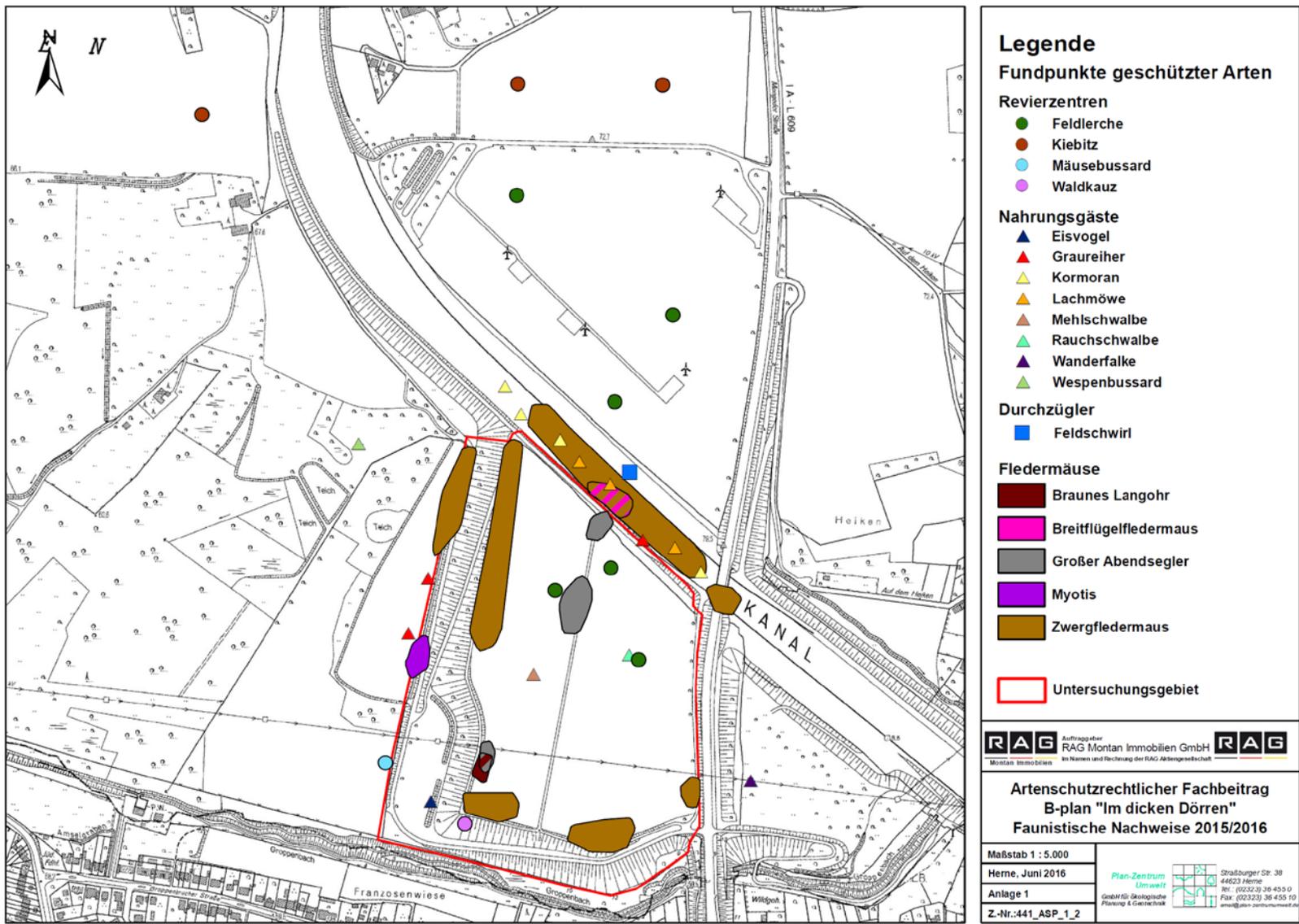


Abb. 2: Fundpunkte geschützter Arten gem. artenschutzrechtlichem Fachbeitrag B-Plan 'Im Dicken Dören' (vgl. PLAN-ZENTRUM UMWELT; 2016)

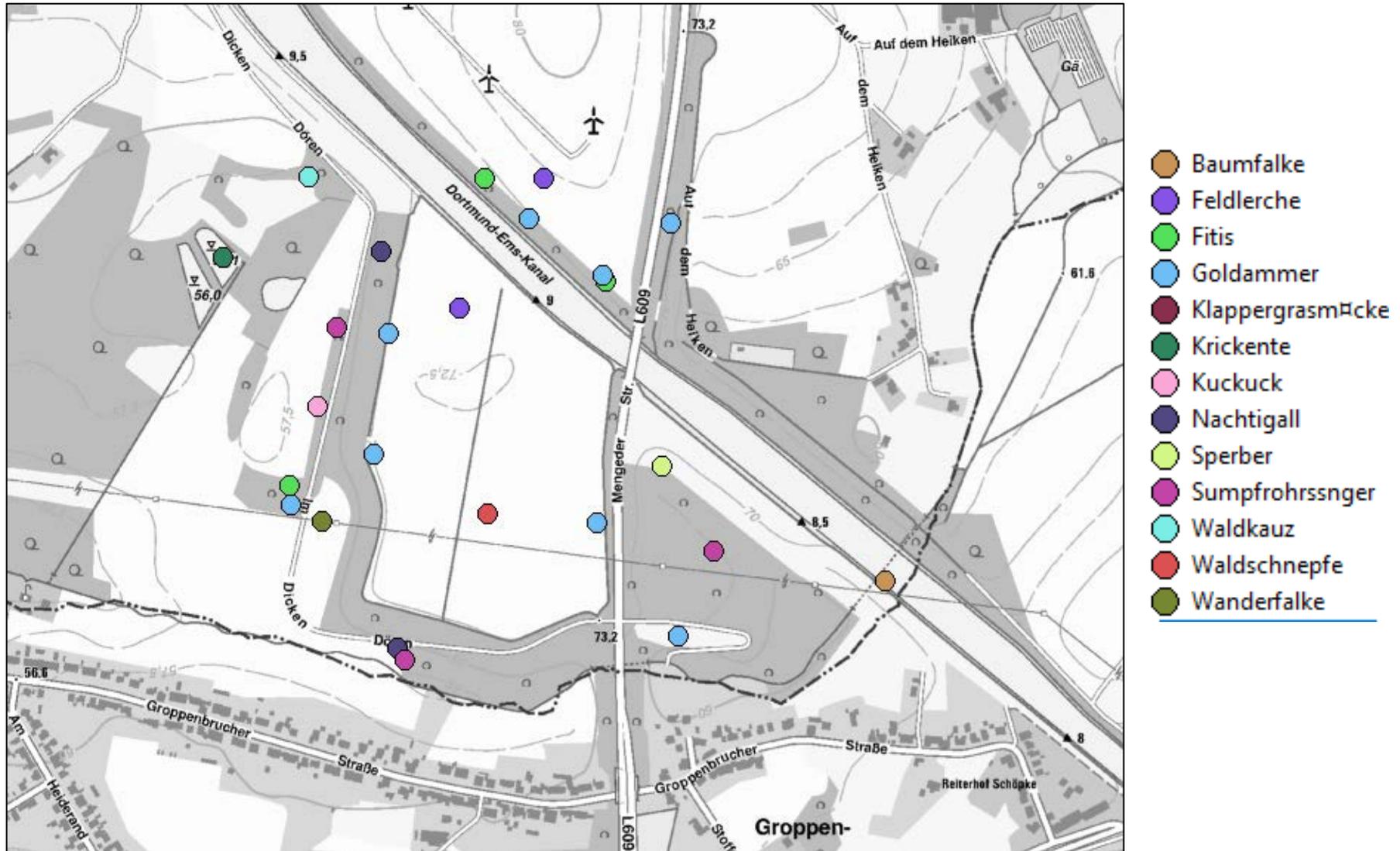


Abb. 3: Fundpunkte der systematischen Vogeluntersuchung 2018 (vgl. STEVERDING; 2018)

## 4.2 Faunistische Untersuchungen im Jahr 2018

Im Jahr 2018 wurden von dem Zoologen Dr. Martin Steverding systematische Untersuchungen der vorkommenden Brutvögel sowie Amphibien und Reptilien durchgeführt.

### 4.2.1 Erfassungsmethoden

Die Erfassung der Vögel erfolgte durch insgesamt sieben Begehungen, fünf in den Morgen- und Vormittagsstunden und zwei abends/nachts im Zeitraum von Ende März bis Mitte Juli 2018. Angewandt wurde die Methode der Revierkartierung nach den Vorgaben in Südbeck et al. (2005). Alle Begehungen erfolgten bei geeigneter Witterung, d. h. bei niederschlagsfreiem Wetter und höchstens mäßigem Wind. Der Schwerpunkt lag in der quantitativen Erhebung der planungsrelevanten Brutvogelarten. Darüber hinaus wurden weitere wertgebende Arten, z. B. die Arten der Vorwarnliste, miterfasst und die häufigen Arten wurden qualitativ in Form einer Artenliste registriert.

Die Kartierung der Amphibien und Reptilien erfolgte durch jeweils vier Begehungen. Die Amphibien wurden durch Suche nach Laich, Kaulquappen/Larven und adulten Tieren der früh laichenden Arten tagsüber und durch Abhören rufender Männchen der spät laichenden Arten abends/nachts und tagsüber erfasst. Zudem wurden Totfunde auf der Straße „Im dicken Dören“ sowie Zufallsbeobachtungen von Amphibien notiert.

Die Reptilienerfassung beschränkte sich auf eine Suche nach Zauneidechsen auf dem Haldengelände östlich der Mengeder Straße. Diese erfolgte an sechs Terminen, die aber aufgrund zwei witterungsbedingter Abbrüche (03.04. zu kühl durch Wolkenaufzug und 28.05. zu heiß) als vier vollständige Begehungen zu werten sind. Die Suche nach Eidechsen erfolgte durch Sichtbeobachtung. Dazu wurden potenziell geeignete Habitate langsam begangen und nach sonnenbadenden bzw. sich auf erwärmten Flächen aufwärmenden Eidechsen abgesehen. Die Begehungen erfolgten bei sonniger oder wechselnd bewölkter Witterung und Temperaturen von etwa 15 bis 20°C bzw. bei wolkigem Himmel und Temperaturen von über 20 bis maximal etwa 26°C.

**Tab. 2: Termine der faunistischen Erfassungen 2018 mit Angaben zum Wetter**

Spalte „Begehung“: N = Nachtbegehung Vögel, T = Tagbegehung Vögel, Re = Reptilien, A = Amphibien, Klammer = Teilerfassung; Spalte „Wind“: Bft. = Windstärke in Beaufort

Datum	Begehung	von	bis	°C Start	°C Ende	Wolken	Niederschlag	Wind
23.03.2018	N1, A	16:15	19:30	7	7	100%	-	2 Bft.
03.04.2018	T1, A, (Re)	07:40	11:30	10	15	50%	-	2 - 4 Bft.
17.04.2018	T2, Re	07:15	12:00	6	18	5%	-	1 - 3 Bft.
07.05.2018	Re, A, (T)	18:30	21:30	25	22	0%	-	2 - 4 Bft.
28.05.2018	T3 (Re, A)	08:00	10:30	19	24	5%	-	0 - 2 Bft.
11.06.2018	Re, A, N2	17:40	23:00	24	16	50%	-	2 - 3 Bft.
26.06.2018	T4	09:00	11:00	13	14	100%	-	2 - 3 Bft.
18.07.2018	T5	09:00	11:20	18	23	5%	-	1-2 Bft.
21.08.2018	Re	10:00	12:00	22	26	70%	-	1-2 Bft.

## 4.2.2 Ergebnisse Vögel

In Tab. 3 sind alle im Rahmen der ornithologischen Erfassungen im Plangebiet „Im dicken Dören“ und der angrenzenden Umgebung festgestellten Vogelarten aufgelistet.

Insgesamt wurden 40 Vogelarten registriert, davon 25 als Brutvögel. Unter den Brutvögeln sind die vier planungsrelevanten Arten Feldlerche, Kuckuck, Nachtigall und Sperber, die in der Vorwarnliste für NRW aufgeführten Arten Fitis, Klappergrasmücke und Sumpfrohrsänger und die in der Vorwarnliste für Deutschland aufgeführte Goldammer. Als Gastvögel wurden die planungsrelevanten Arten Baumfalke, Krickente, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Mittelspecht, Rauchschwalbe, Waldkauz, Waldschnepfe, Wanderfalke, Wespenbussard und Wiesenpieper, sowie die in der Vorwarnliste für NRW aufgeführte Bachstelze registriert. In den nachfolgenden Abschnitten erfolgt eine artspezifische Betrachtung der planungsrelevanten und in Roter Liste oder Vorwarnliste aufgeführten Arten.

**Tab. 3: Artentabelle Brutvogelkartierungen (planungsrelevante Arten sind fett gedruckt)**

RL D = Rote Liste Deutschland (Grüneberg et al. 2015)

RL NW = Rote Liste NRW (Grüneberg et al. 2016)

V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet

Status: B = Brutvogel, G = Gastvogel)

betroffene Reviere = Anzahl der vom Vorhaben betroffenen Reviere bei planungsrelevanten und anderen wertgebenden Brutvogelarten

Art	RL D	RL NRW	Status	betroffene Reviere
Amsel			B	
Bachstelze		V	G	
<b>Baumfalke</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>G</b>	
Blaumeise			B	
Buntspecht			B	
Elster			B	
<b>Feldlerche</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>B</b>	<b>1</b>
Fitis		V	B	0
Gartengrasmücke			B	
Gelbspötter			G	
Gimpel			G	
Goldammer	V		B	3
Graugans			B	
Grünspecht			B	

Art	RL D	RL NRW	Status	betroffene Reviere
Heckenbraunelle			B	
Jagdfasan			B	
Kanadagans			B	
Klappergrasmücke		V	B	0
Kohlmeise			B	
<b>Krickente</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>G</b>	
<b>Kuckuck</b>	<b>V</b>	<b>2</b>	<b>B</b>	<b>0</b>
<b>Mäusebussard</b>			<b>G</b>	
<b>Mehlschwalbe</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>G</b>	
<b>Mittelspecht</b>			<b>G</b>	
Mönchsgrasmücke			B	
<b>Nachtigall</b>		<b>3</b>	<b>B</b>	<b>0</b>
Rabenkrähe			B	
<b>Rauchschwalbe</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>G</b>	
Rotdrossel			G	
Rotkehlchen			G	
Singdrossel			B	
<b>Sperber</b>			<b>B</b>	<b>0</b>
Sumpfrohrsänger		V	B	0
<b>Waldkauz</b>			<b>G</b>	
<b>Waldschnepfe</b>	<b>V</b>	<b>3</b>	<b>G</b>	
<b>Wanderfalke</b>			<b>G</b>	
<b>Wespenbussard</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>G</b>	
<b>Wiesenpieper</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>G</b>	
Zaunkönig			B	
Zilpzalp			B	

RL D = Rote Liste Deutschland (Grüneberg et al. 2015)

RL NW = Rote Liste NRW (Grüneberg et al. 2016)

V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet

Status: B = Brutvogel, G = Gastvogel)

betroffene Reviere = Anzahl der vom Vorhaben betroffenen Reviere bei planungsrelevanten und anderen wertgebenden Brutvogelarten

### **Feldlerche (*Alauda arvensis*)**

Ein Revier der Feldlerche wurde im Norden des Plangebietes festgestellt, wobei nur ein singendes Männchen beobachtet wurde, das vermutlich unverpaart war. Nach Bestellung beider Ackerparzellen mit Mais im April/Mai wurde keine Feldlerche mehr im Plangebiet nachgewiesen. Eine Brut erfolgte somit nicht. Das Revier geht vorhabenbedingt durch Überbauung der Ackerflächen verloren.

Nördlich des Dortmund-Ems-Kanals lag ein weiteres Revier mit Beobachtung von zwei Vögeln und Feststellungen des singenden Männchens bis zum 28.05. Eine Brut bzw. ein Brutversuch ist in diesem Revier wahrscheinlich.

Auf der Ostseite der Mengeder Straße wurde nur nördlich des Abzweigs „Auf dem Heiken“ einmal eine singende Feldlerche registriert. Ähnlich wie im Plangebiet wurde dort Mais angebaut, womit die Fläche ab der Aussaat im April ihre Habitateignung für die Feldlerche verlor.

Westlich und südliche des B-Plan-Geltungsbereichs wurden während der Kartierungen keine Feldlerchen gesichtet oder verhört. Im Süden sind die Habitatstrukturen für die Feldlerche nicht geeignet; im Westen sind die Habitatstrukturen suboptimal für die Feldlerche, weil die relativ kleinen Ackerschläge und Wiesen von hohen Gehölzen umgeben sind.

### **Kuckuck (*Cuculus canorus*)**

Westlich des Planbereiches wurde ein Kuckuckrevier registriert. Das Männchen rief am 11.06. im Wald westlich des Vorhabengebietes, das Weibchen wurde am 28.05. einmal nahe der Straße „Im dicken Dören“ knapp westlich des Plangebietes gehört. Das Revier ist nicht vorhabenbedingt betroffen.

### **Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)**

Im Bereich der Haldenböschungen am Nordwestrand und am Südwestrand des Planbereiches wurde je einmal (07.05. und 28.05.) eine singende Nachtigall registriert. Da nur zwei Begehungen zur Vogelerfassung und eine Begehung zur Erfassung der Amphibien innerhalb der kurzen Gesangsperiode der Nachtigall lagen (17.04., 07.05., 28.05., s. 3), wurden beide Feststellungen jeweils als Reviere gewertet. Die beiden Reviere sind nicht durch das Vorhaben betroffen.

### **Sperber (*Accipiter nisus*)**

Eine erfolgreiche Brut des Sperbers mit mindestens drei flüggen Jungen wurde im Haldengebiet östlich der Mengeder Straße nachgewiesen. Das Nest befand sich in einem Weißdornstrauch in einem dichten Gehölzbestand in direkter Straßennähe. Der Brutplatz ist vom Vorhabenbereich durch die Mengeder Straße getrennt und somit nicht durch das Vorhaben betroffen.

## **Brutvogelarten der Vorwarnliste**

Die Brutvogelarten Fitis, Klappergrasmücke, Sumpfrohrsänger und Goldammer sind auf der landesweiten oder nationalen Vorwarnliste aufgeführt.

Zwei singende Fitisse wurden auf der nördlichen Seite des Dortmund-Ems-Kanals und einer an der Straße „Im dicken Dören“ westlich des Plangebietes festgestellt. Alle drei Feststellungen sind als wahrscheinliche Reviere zu werten und liegen außerhalb des Vorhabenbereiches. Reviere des Fitis sind somit nicht betroffen.

Die Klappergrasmücke wurde je einmal singend am Südostrand und am Nordwestrand sowie nördlich des Kanals festgestellt. Alle drei Nachweisorter sind als mögliche Reviere einzustufen. Keines davon wird durch das Vorhaben in Anspruch genommen.

Sumpfrohrsänger wurden südlich des Plangebietes am Groppenbach, westlich des Plangebietes am Grabenufer westlich der Straße „Im dicken Dören“ und mit mindestens drei Revieren auf der Halde östlich der Mengeder Straße festgestellt. Alle Nachweisorter liegen deutlich außerhalb des Vorhabenbereiches. Der Sumpfrohrsänger ist somit durch das Vorhaben nicht betroffen.

Die Goldammer wurde als relativ häufiger Brutvogel an den Rändern des Plangebietes und im Umfeld festgestellt. Entsprechend der in Südbeck et al. (2005) angegebenen Wertungsgrenzen wurden Nachweise zwischen Mitte März und Mitte Juni gewertet. Drei Reviere lagen an den Rändern des Planbereiches und können als vorhabenbedingt betroffen eingestuft werden, da das von Bebauung betroffene Offenland Bestandteil des Goldammerlebensraumes ist.

## **Planungsrelevante und wertgebende Gastvögel**

Als planungsrelevante Gastvögel wurden Baumfalke, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Mittelspecht, Rauchschwalbe, Waldkauz, Waldschnepfe, Wanderfalke, Wespenbussard und Wiesenpieper festgestellt.

Die Krickente, die Waldschnepfe und der Wiesenpieper sind als gelegentlich rastende Durchzügler einzustufen. Zwei Krickenten wurden am 23.03. auf dem Teich etwa 200 m westlich des Vorhabenbereiches gesehen. Wiesenpieper wurden vereinzelt während des Frühjahrszuges angetroffen und eine Waldschnepfe im Balzflug wurde am 23.03. beobachtet. Waldschnepfen balzen regelmäßig während des Durchzuges und sind bei Bestandserfassungen nicht vor Mitte April zu werten (Südbeck et al. 2005). Alle drei Arten sind durch das Vorhaben nicht nennenswert betroffen.

Mehrfach wurde ein vorjähriger Wanderfalke auf jeweils demselben Hochspannungsmast südwestlich des Planbereiches beobachtet. Ob es sich dabei immer um dasselbe Individuum handelte, konnte nicht geklärt werden. Eine nennenswerte vorhabenbedingte Beeinträchtigung für den Wanderfalken kann ausgeschlossen werden, da kein wichtiges Nahrungshabitat oder ein anderes bedeutendes Lebensraumelement betroffen ist.

Der Mittelspecht wurde einmalig im Sommer nach der Brutzeit nachgewiesen. Wahrscheinlich handelte es sich um einen vagabundierenden Jungvogel.

Die übrigen Arten Baumfalke, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Waldkauz und Wespenbussard sind wahrscheinliche Brutvögel in der Umgebung und treten als Gäste im Erfassungsgebiet auf. Mäusebussarde und die beiden Schwalbenarten wurden mehrfach als Nahrungsgäste festgestellt. Der Waldkauz wurde nur durch den Fund einer einzelnen Feder nordwestlich des Plangebietes registriert. Der Baumfalke wurde einmal östlich und der Wespenbussard einmal im Balzflug etwa 600 m westlich des Vorhabenbereiches beobachtet. Eine Betroffenheit von regelmäßig genutzten Nahrungshabitaten kann für den Mäusebussard nicht ausgeschlossen werden, während die beiden Schwalbenarten vor allem über den reich strukturierten Habitaten außerhalb des Vorhabengebietes beobachtet wurden. Für Wespenbussard und Baumfalke kann eine nennenswerte Bedeutung des Vorhabenbereiches ausgeschlossen werden, da sie nur ausnahmsweise bzw. außerhalb des Erfassungsraumes registriert wurden. Die Bachstelze als Art der Vorwarnliste wurde als gelegentlicher Nahrungsgast festgestellt.

#### **4.2.3 Ergebnisse Reptilien**

Bei der Reptilienerfassung wurde nur auf dem Haldengelände östlich der Mengeder Straße wurde am 17.04.2018 eine Waldeidechse festgestellt. Insbesondere im Norden des Haldengeländes sind potenziell geeignete Zauneidechsenhabitate vorhanden, die im Mittelpunkt der Suche standen; jedoch gelang kein Nachweis dieser Reptilienart.

Beständige Vorkommen der Waldeidechse und auch der weit verbreiteten Blindschleiche sind in dem Haldengelände östlich der Mengeder Straße möglich. Die Schwerpunkte dieser beiden Reptilienarten dürften dann aber in den stärker bewachsenen Bereichen mit kühlerem Mikroklima liegen.

#### **4.2.4 Ergebnisse Amphibien**

Im Rahmen der Amphibienerfassungen wurden keine planungsrelevanten Arten festgestellt. Es konnten die weit verbreiteten und häufigen Amphibienarten Erdkröte, Grasfrosch und Teichfrosch nachgewiesen werden.

Die Halde östlich der Mengeder Straße ist potenziell für Kreuzkröten geeignet und weist einige temporär wassergefüllte Senken auf. Aufgrund der geringen Niederschläge während des gesamten Frühjahrs und Sommers 2018 reichte die Wassermenge aber nicht für die Eiablage aus. Kreuzkröten konnten somit nicht anhand rufender Männchen, Laich oder Kaulquappen erfasst werden, weshalb ein Vorkommen nicht ganz auszuschließen ist.

#### **Erdkröte (*Bufo bufo*)**

Die Erdkröte konnte durch große Mengen von Metamorphlingen (Jungtiere unmittelbar nach der Metamorphose) auf dem Weg entlang des Westrandes und in etwas geringerer Zahl entlang des Südrandes der Vorhabenfläche nachgewiesen werden. Am 11.06. befanden sich in der Abenddämmerung mindestens mehrere 100 auf dem genannten Weg. Weitere Metamorphlinge und im Saisonverlauf einzelne überfahrene Alttiere wurden auf der Straße „Im dicken Dören“ südlich des Plangebietes gefunden.

Laichplätze der Erdkröte sind somit in mehreren Gewässern südlich und westlich des Plangebietes zu erwarten, wobei der Schwerpunkt in dem Teichgebiet etwa 200 m westlich des Planbereiches liegen dürfte. In den stehenden Gewässern am Groppenbach im Süden sowie in den Gräben westlich und südwestlich des Vorhabenbereiches wurden keine größeren Laichplätze der Erdkröte festgestellt. Kleinere Vorkommen sind aber auch dort möglich.

### **Grasfrosch (*Rana temporaria*)**

Etwa 180 m westlich des Planbereiches wurde ein größerer Laichplatz des Grasfrosches mit etwa 150 Laichballen nachgewiesen. Ein kleiner Laichplatz mit zwei Ballen wurde im Graben westlich der Straße „Im dicken Dören“ gefunden. Die Entfernung zum Plangebiet (Westrand der offenen Ackerfläche) liegt bei etwa 75 m. Weitere kleinere Laichplätze sind insbesondere im Bereich der Gewässer entlang des Groppenbaches südlich des Plangebietes möglich. Eine Suche war dort aber aufgrund schwerer Zugänglichkeit, starker Wassertrübung und Algen- und Wasserlinsenbewuchs erschwert.

### **Teichfrosch (*Pelophylax esculentum*)**

Wenige rufende Teichfrösche wurden in den Gewässern am Groppenbach südlich des Plangebietes und im Dortmund-Ems-Kanal nördlich des Plangebietes festgestellt.

Die Bestimmung der Tiere am Groppenbach erfolgte anhand von Beobachtung, Fotos und Rufaufnahmen. Der planungsrelevante Kleine Wasserfrosch und der anhand der Rufe relativ leicht zu bestimmende Seefrosch können mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden. Für die Rufer am Dortmund-Ems-Kanal können aufgrund des Habitates der Kleine Wasserfrosch und anhand der Rufe der Seefrosch ebenfalls ausgeschlossen werden.

## **5 Bewertung der Konflikte mit den Artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten**

### **5.1 Vögel**

Die Feldlerche ist als einzige planungsrelevante Vogelart direkt vom Vorhaben betroffen, es ist von einem Verlust des Revieres innerhalb des Planbereiches durch Inanspruchnahme (Überbauung) auszugehen.

Bei den übrigen planungsrelevanten Brutvogelarten liegen die Brutplätze und alle bedeutenden Lebensraumbestandteile außerhalb des Vorhabenbereiches:

Der Lebensraum der Nachtigall liegt in den Böschungsgehölzen an den Rändern des Plangebietes, die nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Ebenso kann eine nennenswerte Bedeutung des Ackergebietes im zentralen Geltungsbereich des B-Plans für den Kuckuck ausgeschlossen werden, da dort weder die artspezifische Nahrung (insbes. Raupen) in nennenswertem Umfang verfügbar ist, noch mit Brutvorkommen von Wirtsvögeln zu rechnen ist.

Das Bruthabitat des Sperbers liegt außerhalb des Wirkungsbereiches des Vorhabens; die stark befahrene und im Bereich des Sperberreviers in Dammlage verlaufende Mengeder Straße führt zu einer Abschirmung und/oder Überlagerung der vorhabenbedingten Wirkungen für den Sperber. Als Nahrungshabitat ist die offene Ackerflur für den Sperber nicht von nennenswerter Bedeutung. Die umgebenden als Nahrungshabitat geeigneten Gehölze werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Unter den übrigen wertgebenden Arten ist von einer Betroffenheit der Goldammer auszugehen. Die Brutplätze sind zwar nicht betroffen, jedoch geht der Goldammer mit der Überbauung der Äcker Nahrungshabitat verloren. Inwiefern innerhalb des B-Plan-Geltungsbereiches auf den vorgesehenen Grünflächen ausreichend Nahrungshabitat verbleibt, ist nicht zu prognostizieren. Ein zumindest teilweiser Verlust der an den Vorhabenbereich angrenzenden Reviere kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Für die übrigen Arten der Vorwarnlisten ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen, da weder die Bruthabitate noch die artspezifischen Nahrungshabitate betroffen sind.

Unter den Gastvogelarten ist eine Betroffenheit potenziell für den Mäusebussard zu erwarten, da die betroffenen Äcker zumindest zeitweise als Nahrungshabitat dienen dürften.

### **5.2 Reptilien**

Eine Betroffenheit planungsrelevanter Reptilienarten kann ausgeschlossen werden. Innerhalb des Vorhabenbereiches sind kaum geeignete Habitate für Zauneidechsen oder andere planungsrelevante Arten vorhanden.

Die Halde östlich der Mengeder Straße ist als potenziell für die Zauneidechse geeignet einzustufen. Bei einem dortigen Vorkommen wäre eine Zuwanderung unter die Kanalbrücke hindurch in das Plangebiet möglich. Allerdings kann ein Vorkommen dort aufgrund des negativen Befundes der Untersuchung mit großer Sicherheit ausgeschlossen werden. Vermutlich wurde das Habitat wegen der isolierten Lage nie von Zauneidechsen erreicht.

Aufgrund der einmaligen Sichtung einer Waldeidechse auf der Halde östlich der Mengeder Straße kann auch ein Vorkommen im Umfeld des Planbereiches westlich der Mengeder Straße nicht ausgeschlossen werden. Der Grund für die nur einmalige Feststellung der Waldeidechse zu Beginn der Erfassungsperiode ist in der anhaltend sonnig-warmen Witterung zu vermuten. Wegen des zunehmend heißen Mikroklimas dürften die Waldeidechsen sich in die stärker bewachsenen und schattigeren Bereiche der Halde zurückgezogen haben. Neben der Waldeidechse ist auch ein Vorkommen der Blindschleiche im Umfeld des Planbereiches möglich.

Für die beiden potenziell im Umfeld des Vorhabenbereiches vorkommenden nicht planungsrelevanten Reptilien Waldeidechse und Blindschleiche können nennenswerte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, da durch die Überbauung von Ackerflächen keine geeigneten Habitate dieser beiden Arten betroffen sind.

### **5.3 Amphibien**

Vorkommen planungsrelevanter Amphibienarten wurden nicht festgestellt und können für den vorhabenbedingten Wirkraum ausgeschlossen werden. Im Haldenbereich östlich der Mengeder Straße ist ein Vorkommen der Kreuzkröte (*Bufo calamita*), das im Untersuchungsjahr 2018 aufgrund von Wassermangel nicht zur Reproduktion gekommen ist (und somit nicht anhand von Rufern, Laich oder Kaulquappen feststellbar war), nicht ganz ausgeschlossen. Aufgrund des Fehlens geeigneter Habitate und aufgrund der eingeschränkten Zuwanderungsmöglichkeit aus der genannten Halde (Zuwanderung fast nur im Bereich der Kanalbrücke möglich) ist die Aufenthaltswahrscheinlichkeit für Kreuzkröten im Vorhabenbereich äußerst gering.

Vorkommen des Kammmolches (*Triturus cristatus*) können für die Gewässer am Groppenbach und die Gräben westlich des Planbereiches ausgeschlossen werden. Die Gewässer am Groppenbach besitzen kaum geeignete Vegetationsstrukturen bei nur geringer Wassertiefe und die genannten Gräben sind weitgehend frei von Wasservegetation. Sowohl die Gräben als auch die Teiche am Groppenbach sind von schlechter Wasserqualität mit massiver Faulschlammentwicklung geprägt. Vorkommen des Kammmolches in den Teichen etwa 200 m westlich des Planbereiches sind aufgrund der weitgehenden Beschattung der Wasserflächen wenig wahrscheinlich. Im Fall eines dortigen Vorkommens wäre die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Kammmolchen im Vorhabenbereich aufgrund der Entfernung äußerst gering.

Bei den nicht planungsrelevanten Arten ist eine Betroffenheit der Erdkröte (*Bufo bufo*) zu erwarten. Die große Menge von Metamorphlingen im Juni zeigt die Nutzung des Planbereiches als Landhabitat auf. Es ist daher mit einem Auftreten von Erdkröten in den Baustellenbereichen zu rechnen. Die artenschutzrechtlich nicht streng geschützte Erdkröte ist in NRW wegen der weiten Verbreitung in allen Naturräumen von NRW und dem guten Erhaltungszustand der Population (ungefährdet gemäß Roter Liste NRW) nach der Methodik des LANUV nicht planungsrelevant und somit üblicherweise nicht Gegenstand von Artenschutzprüfungen in NRW. Einzelne vorhabenbedingte Verluste von Erdkröten werden hingenommen, da die Gesamtpopulation durch wenige Individuenverluste nicht gefährdet wird.

Die Erdkröte ist aber wie alle heimischen Amphibienarten gemäß der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt und ist im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall ist aufgrund der Beobachtung einer sehr hohen Anzahl von Jungtieren im Juni 2018 von einem regelmäßigen Auftreten größerer Individuenzahlen der Erdkröte im Vorhabenbereich auszugehen. Es kann somit zu baubedingten Verletzungen und Tötungen von Erdkröten kommen, die durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden sind. So sollte als Vermeidungsmaßnahme zugunsten der Erdkröte während der Wanderphasen der adulten Tiere (Laichwanderung: 01.02. bis 30.04.) und der Abwanderungsphase der Jungkröten (20.05. bis 30.06.) das Einwandern von Erdkröten in das Baufeld durch einen Amphibienschutzzaun zu verhindert werden (vgl. Angaben zur Phänologie in Weddeling & Geiger 2011). Witterungsbedingte Abweichungen von den genannten Zeitspannen können im Einzelfall geprüft werden.

#### **5.4 Fledermäuse**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wurden die in NRW und Deutschland nicht bestandsgefährdete Fledermausart Zwergfledermaus die seltene, der Vorwarnliste zugeordnete Fledermausart Großer Abendsegler sowie das bestandsgefährdete Braune Langohr (Rote Liste D: 3) jagend beobachtet (vgl. BFN; 2020: Rote Liste der Säugetiere Deutschlands). Die Heckensäume und auch die Ackerflächen haben die Funktion als regelmäßiges, aber nicht essenzielles Nahrungshabitat für Fledermausarten der Kulturlandschaft bzw. des Offenlands.

Auch die später zu etwa 80% bebauten Flächen innerhalb des B-Plangeltungsbereiches werden randlich in den 20 % Grünflächen weiterhin als Nahrungshabitat für diese Fledermausarten genutzt werden können, zumal nicht in die den Geltungsbereich des B-Plan im Westen und Süden umgebenden Gehölzgürtel eingegriffen wird. Die vorgesehene Anlage von bepflanzten Immissionsschutzwällen am südlichen, östlichen und nördlichen Rand des B-Plangeltungsbereichs sowie des Regenrückhaltebeckens im Westen führt voraussichtlich zu einer Aufwertung dieser Flächen als Nahrungshabitat für Fledermäuse. Insgesamt sind die Veränderung der Flächenqualitäten als Nahrungshabitat nicht als erhebliche Störung der vorkommenden Fledermausarten zu werten.

Zumindest die Zwergfledermaus und der Abendsegler gelten als nicht sehr lichtscheu und jagen oft auch im Schein von Straßenlaternen und Flutlichtmasten angelockte Insekten. Inwiefern das Braune Langohr auf Lichtquellen reagiert ist nicht bekannt. Vorsorglich wird zur Vermeidung von Störwirkungen auf das Braune Langohr empfohlen, auch aus Gründen des Insekten-Schutzes auf eine Beleuchtung der nördlichen, westlichen und südlichen Gehölzränder mit den vorgelagerten Grünflächen zu verzichten.

Da vorhabenbedingt keine Gehölze mit Quartier-Potenzial für Fledermäuse beseitigt werden sollen, werden auch keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen beeinträchtigt. Ebenso ist aufgrund der Wirkfaktoren der beabsichtigten Gewerbenutzung auszuschließen, dass Fledermäuse vorhabenbedingt getötet oder verletzt werden, zumal im Bereich der Kfz-Parkplätze und der relativ kurzen Erschließungsstraße keine hohen Geschwindigkeiten von Kfz erreicht werden können.

## **5.5 Bewertung der artenschutzrechtlichen Konflikte**

Die Arten Feldlerche, Goldammer und Mäusebussard können durch die Folgewirkungen des Bebauungsplans im artenschutzrechtlichen Sinn beeinträchtigt werden. In NRW als planungsrelevant eingestuft sind davon nur die Feldlerche (Brutvogel) und der Mäusebussard (Nahrungsgast). Nachfolgend werden die Auswirkungen artbezogenen beschrieben und erörtert, inwiefern vorhabenbedingt gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstossen werden könnte.

### **5.5.1 Feldlerche**

Durch die geplante Bebauung der Ackerfläche kommt es zum Verlust von Feldlerchenrevieren. Im Untersuchungsjahr 2015 wurden auf dem Acker drei Brutreviere der Feldlerche beobachtet, bei den avifaunistischen Kartierungen im Jahr 2018 nur ein Brutrevier.

Verstöße gegen das Verletzungs- und Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind durch baubedingte Brutverluste möglich. Die Baufeldräumung ist daher außerhalb der Brutzeit von Feldlerche und anderen Vogelarten durchzuführen. Bei einer schrittweisen Bebauung des Plangebietes können verbleibende unbebaute Flächen noch lange von Bodenbrütern besiedelt werden, insbesondere wenn sie durch Nutzungsaufgabe Ruderalisierungs- und Verbrachungsmerkmale aufweisen. Die Baufeldräumung ist daher für alle Bauabschnitte innerhalb des Vorhabenbereiches auf das außerhalb der Brutzeit liegende Zeitfenster vom 01.09. bis 28.02. zu beschränken.

Verstöße gegen das Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind infolge einer baubedingten Vertreibung während der Brutzeit möglich. Aufgrund der starken Bestandsabnahme der Feldlerche (u. a. Grüneberg & Sudmann et al. 2013) ist schon die Störung eines einzelnen Reviers potenziell populationsrelevant und somit erheblich. Störungen von Revier- bzw. Brutvögeln werden durch eine Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit vermieden (s. o.).

Durch die Überbauung der Ackerflächen kommt es zum Verlust der Bruthabitate und damit von Fortpflanzungsstätten der Feldlerche gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ist nur dann gewährleistet, wenn im nahen Umfeld des Vorhabenbereiches ein Ausgleich für das überbaute Revier geschaffen wird. Bei gleichbleibender Revierverteilung wie im Erfassungsjahr 2018 wäre dazu die weithin offene Ackerflur östlich der Mengeder Straße und nördlich des Dortmund-Ems-Kanals geeignet. Dort wurde 2018 nur einmal eine singende Feldlerche nördlich des Abzweigs „Auf dem Heiken“ festgestellt, so dass dort maximal ein Revier vorhanden war. Aufgrund der Größe der dortigen Habitatfläche können bei entsprechender Gestaltung bzw. Bewirtschaftung zwei oder mehr Brutpaare Platz finden.

Auf der nördlich des Plangebietes (nördlich des Kanals und westlich der Mengeder Straße) gelegenen Ackerfläche wurde 2018 ein Feldlerchenrevier und 2015 drei Reviere nachgewiesen, so dass diese als schon besetzt gilt und nicht für Maßnahmen infrage kommt.

### **5.5.2 Goldammer**

Für drei Reviere der Goldammer innerhalb des B-Pan-Geltungsbereichs ist von einer Betroffenheit durch Verlust von Nahrungshabitaten auszugehen. Die Goldammer ist keine streng geschützte Vogelart, sondern als europäische Vogelart nur besonders geschützt; in NRW ist sie nicht als planungsrelevant eingestuft. In der Roten Liste der Brutvögel NRW mit dem Bezugsjahr 2008 wurde die Goldammer noch der Vorwarnliste zugeordnet, gemäß aktueller RL Brutvögel NRW 2016 gilt sie als nicht bestandgefährdet.

Ein vorhabenbedingter Verstoß gegen das Verletzungs- und Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht zu erwarten, da keine Brutplätze durch das Vorhaben betroffen sind und somit keine Nestlinge oder eben flügenden Jungen in Gefahr geraten.

Verstöße gegen das Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind in Verbindung mit dem Vorkommen der Goldammer kaum zu erwarten. Baubedingte Störwirkungen sind zwar nicht ganz ausgeschlossen. Populationsrelevante Auswirkungen sind aber aufgrund des relativ häufigen Vorkommens im Umfeld des Planbereiches nicht zu erwarten.

Ein vorhabenbedingter Verstoß gegen das Schädigungs- und Zerstörungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht völlig auszuschließen, da es zur Überbauung von potenziell essenziellen Nahrungshabitaten kommt. Durch die Bebauung der offenen Ackerflächen im Plangebiet ist mit einem Teilverlust der Nahrungshabitats für drei Goldammerreviere zu rechnen. Damit verbunden wäre ein möglicher Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Gleichzeitig werden aber vorhabenbedingt auf den Grünflächen und den mit Gehölzen bepflanzten Immissionsschutzwällen am Rand des B-Plan-Geltungsbereiches Nahrungs- und z.T. auch Bruthabitats für die Goldammer neu entstehen.

Die Goldammer wird als relativ unempfindliche Vogelart des Offenlandes auch von den artenschutzrechtlich erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen zugunsten der Feldlerche profitieren. Deshalb ist insgesamt nicht zu erwarten, dass die Qualität und Quantität ihrer Nahrungs- und Bruthabitats vorhabenbedingt beeinträchtigt wird.

### **5.5.3 Mäusebussard**

Für den im westlich des B-Plan-Geltungsbereiches gelegenen Waldgebiet 'Mengeder Heide' brütenden Mäusebussard dienen die offenen Äcker im B-Plan-Geltungsbereiches als Teilfläche eines mehrere Quadratkilometer großen Nahrungshabitats. Während der Erfassungsperiode 2018 wurde der Mäusebussard nur gelegentlich als Nahrungsgast beobachtet, insbesondere während und nach der Erntezeit ist eine regelmäßiger und intensiver Frequentierung möglich.

Da während der sensibelsten Jahreszeit, der Brut- und Aufzuchtperiode nur gelegentliche Beobachtungen von Mäusebussarden erfolgten, ist nicht von einem essenziellen Nahrungshabitats im B-Plan-Geltungsbereich auszugehen. Somit erfolgt keine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgrund eines Funktionsverlustes von Nahrungshabitats. Eine direkte Betroffenheit von Brutplätzen ist wegen der großen Entfernung zum Horstbaum ohnehin ausgeschlossen, so dass keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote in Verbindung mit dem Vorkommen des Mäusebussards eintreten.

## **6 Artenschutzrechtlich erforderliche Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichs-Maßnahmen**

### **6.1 Vermeidungs-, Minderungs-Maßnahmen**

Die nachfolgend beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen sind im Bebauungsplan verbindlich festzulegen und die Beachtung ist durch eine ökologische Bauüberwachung zu prüfen und zu dokumentieren.

- Grundsätzlich soll analog zu § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG die ggf. notwendige Beseitigung von Gehölzen nur außerhalb der Vegetationsperiode durchgeführt werden, d. h. zwischen dem 30. September und dem 1. März. Falls die erforderlichen Baumfällarbeiten außerhalb dieses Zeitraums durchgeführt werden müssen, so sind die betroffenen Bäume zuvor auf Baumhöhlen zu untersuchen, so dass eventuelle Baumhöhlen rechtzeitig vor Brutbeginn verschlossen werden können.
- Baufeldräumung und Bauzeitenbeschränkung von Anfang September bis Anfang Februar außerhalb der Brutzeit der Feldlerche (von März bis August). Wird das Baufeld rechtzeitig vor Brutbeginn geräumt und unmittelbar anschließend mit den Bauarbeiten begonnen, dürfen diese auch im anschließenden Zeitraum von März bis August fortgeführt werden.
- Zur Vermeidung und Reduzierung der Beeinträchtigung von Insekten soll die Außenbeleuchtung des neu zu errichtenden Gewerbegebietes durch insektenfreundliche Lichtquellen (ohne Anlock-Effekt aufgrund des verwendeten Lichtspektrums) erfolgen.

### **6.2 Ausgleichs-Maßnahmen (CEF-Maßnahme)**

Um die konkrete Ausprägung und den benötigten Flächenumfang von Maßnahmen zugunsten der Feldlerche zu ermitteln, sind zunächst Informationen über die arttypische Lebensweise und die Habitat-Ansprüche von Feldlerchen wichtig.

Die nachfolgende Kurzbeschreibung der arttypischen Lebensweise der Feldlerche sind dem Informationssystem 'Geschützte Arten in NRW' auf der LANUV- Homepage entnommen.

(<http://www.naturschutz-informationen-nrw.de/artenschutz/de>)

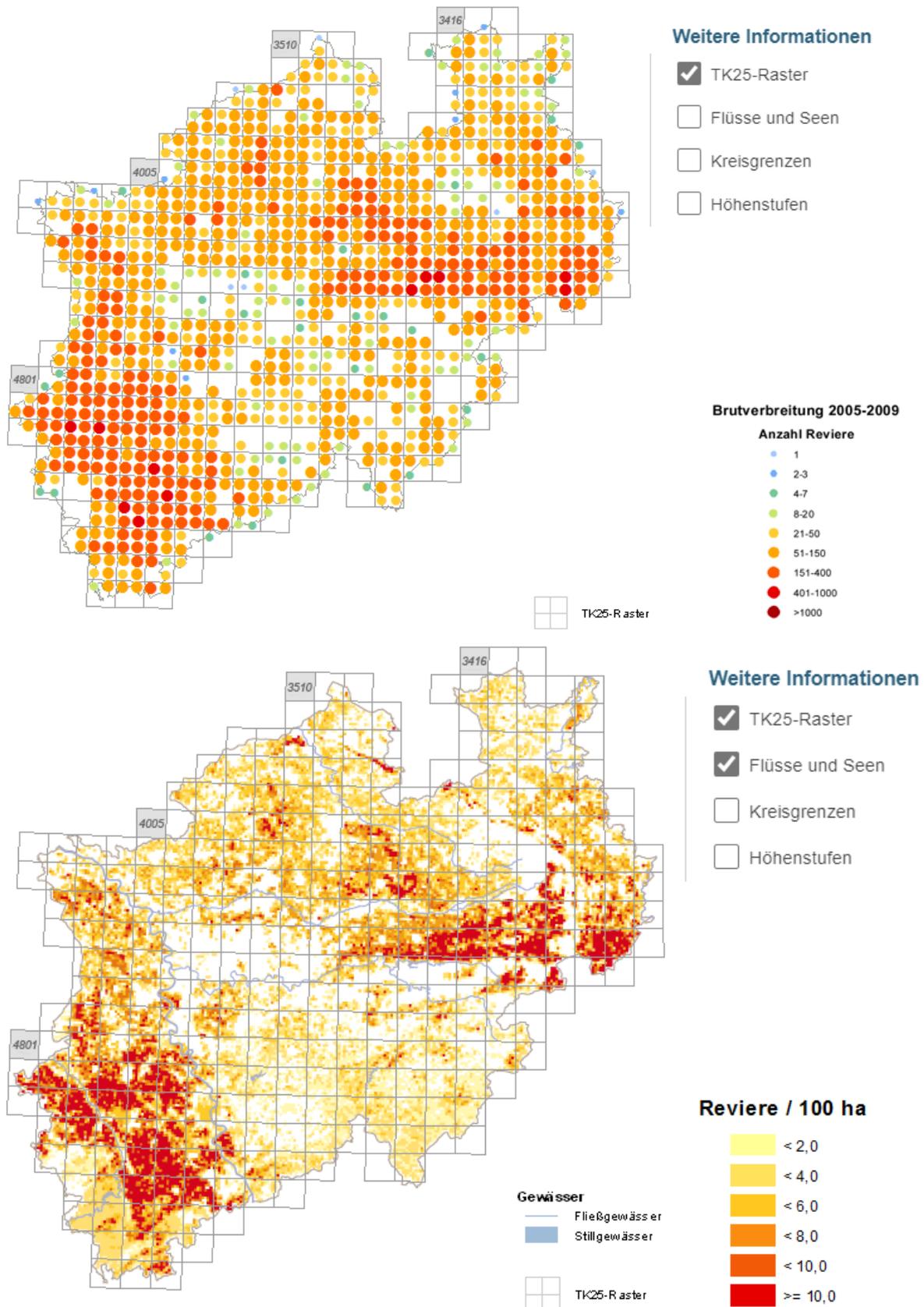
#### **6.2.1 Arttypische Lebensweise der Feldlerche (*Alauda arvensis*)**

Als ursprüngliche Steppenbewohnerin ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete.

Die Nahrung im Frühjahr ist recht vielseitig und besteht aus Insekten, Spinnen, kleinen Schnecken und Regenwürmern. Im Winterhalbjahr überwiegen hingegen Getreidekörner, Unkrautsamen und Keimlinge.

**Abb. 4: Brutreviere der Feldlerche in NRW**

vgl. Atlas der Brutvögel Nordrhein-Westfalens (nw-ornithologen.de)



Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.

Feldlerchen nächtigen am Boden. Während der Brutzeit hat das Männchen einen festen Schlafplatz in Nestnähe. Außerhalb der Brutzeit schlafen Feldlerchen gesellig, im Spätsommer und Herbst auf Stoppeln und anderen abgeernteten Feldern bzw. auf Ödland mit niedrigem oder lockerem Bewuchs, im Winter oft wochenlang am selben Platz in niedrigem Gras, zwischen höheren Kräutern oder in selbstgegrabenen körpertiefen Mulden im Schnee.

Winterweizen und Hafer stellen zu Beginn der Brutperiode (April) für die Feldlerche günstigere Bedingungen dar als schnellwachsende Getreidesorten (Gerste, Triticale, Grünroggen). Mit dem Aufwachsen der Pflanzen werden dann auch diese Kulturen ungünstig und es kommt zu Umsiedlungen / Zweitbruten in zu diesem Zeitpunkt offeneren Kulturen (Mais, Hackfrüchte). Sommergetreide bleibt dabei länger kurz und lückig und somit für die Feldlerche geeigneter als Wintergetreide. Innerhalb der Ackerschläge zeigen Feldlerchen oft eine Bevorzugung von Störstellen mit Kümmerwuchs. Lückige Ackerbrachen werden über die ganze Fortpflanzungsperiode bevorzugt. Intensiv genutzte Wiesen schaffen zwar nach der Mahd attraktive Strukturen zur Nestanlage und Nahrungssuche, bei wüchsigen Flächen nimmt die Vegetationshöhe jedoch schnell wieder zu oder es kommt zu hohen Mahdverlusten. Hohe Viehbesatzdichten mindern die Attraktivität von Weideflächen. In anderen, extensiver genutzten Grünlandbereichen bevorzugt die Feldlerche Grünland gegenüber Acker.

Die Feldlerche ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft und durch Prädatoren wie streunende Katzen stark zurückgegangen. Gegenwärtig gilt die Feldlerche in NRW und Deutschland als bestandsgefährdet (Rote Liste Kategorie 3).

Das LANUV schätzt den Gesamtbestand im Bezugsjahr 2015 auf unter 100.000 Brutpaare in NRW. Für den Kreis Recklinghausen gibt das LANUV 2018 eine Spanne von 1001-5000 Brutpaaren an. Bezogen auf die gemeindliche Ebene Stadt Waltrop hat das LANUV keine Zahlen veröffentlicht. Im Vergleich der landwirtschaftlichen Nutzflächen verfügt die Stadt Waltrop über etwa ein Zehntel der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Kreises Recklinghausen.

Die Brutreviere der Feldlerche sind gemäß LANUV etwa 0,25 bis 5 ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 ha. In dem von der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft herausgegebenen Atlas der Brutvögel von NRW werden im Bereich des Naturraums zwischen Lippe und Emscher im Kreis Recklinghausen Siedlungsdichten der Feldlerche von durchschnittlich 6-8 Revieren je 100 ha angegeben. In den für Waltrop relevanten Quadranten der Messtischblätter Dortmund und Datteln werden im nördlichen Stadtgebiet von Waltrop Revierzahlen der Feldlerche von 51-150 pro Quadrant angegeben und im südlichen Stadtgebiet 21-50 Reviere (vgl. Abb. 4).

Eine aktuelle Untersuchung zur saisonalen Abundanz revieranzeigender Vögel in der Ackerbaulandschaft des nordöstlichen Brandenburgs ergab bei der Feldlerche je nach Ackerfrucht und Anbaumethode Abundanzen von ca. 1,5 bis 3 Brutpaaren je 10 ha Ackerfläche (vgl. HOFFMANN; 2019).

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans besteht Habitat-Potenzial für etwa 2-3 Feldlerchen-Brutpaare, weil nicht alle Bereiche der ca. 15 ha großen Ackerflächen gleich gut geeignete sind, denn die Feldlerche gilt als relativ empfindlich gegenüber den Auswirkungen von verkehrsreichen Straßen. Bis zu etwa 300 m zum Fahrbahnrand zeigt sie ein ausgeprägtes Meideverhalten (vgl. GARNIEL; 2010: *Vögel und Verkehrslärm / Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna*). Dies erklärt auch, weshalb sie im Süden der Ackerfläche nahe der Autobahn A 2 und im Osten nahe der Landesstraße L 609 nicht beobachtet wurde. Relativ ungestört von Straßenverkehrsauswirkungen sind die Ackerflächen im Zentrum und im Nordwesten des B-Plan-Geltungsbereiches.

### **6.2.2      Maßnahmenentyp: Entwicklung von Ackerflächen zu wildkrautreichen Ackerbrachen**

Die am besten für Feldlerchen geeignete Maßnahme stellt das Anlegen einer ausreichend großen, wildkrautreichen Ackerbrache dar, die durch Pflegemaßnahmen dauerhaft erhalten wird. Auch bei den aktuellen Untersuchungen zur Abundanz revieranzeigender Vögel in der Ackerbaulandschaft des nordöstlichen Brandenburgs wurden die meisten Feldlerchen-Brutpaare im Bereich selbstbegrünter Ackerbrachen beobachtet (vgl. HOFFMANN; 2019).

Das LANUV NRW attestiert diesem Maßnahmenentyp unter den folgenden Anforderungen eine hohe Eignung mit ausreichender Funktionssicherheit zugunsten der Feldlerche:

- Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen.
- Offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, d. h. wenige oder keine Gehölze / Vertikalstrukturen vorhanden: Abstand zu Vertikalstrukturen > 50 m (Einzelbäume), > 120 m (Baumreihen, Feldgehölze 1-3 ha) und 160 m (geschlossene Gehölzkulisse, nach OELKE 1968). Die Feldlerche hält zumeist Mindestabstände von etwa 100 m zu Hochspannungsfreileitungen ein.
- Maßnahmen für die Feldlerche können bei fehlenden Vorkommen der Art in der Umgebung ohne Wirksamkeit bleiben. Wegen der meist vorhandenen Ortstreue soll die Maßnahmenfläche möglichst nahe zu bestehenden Vorkommen liegen, im Regelfall nicht weiter als 2 km entfernt.
- Lage von streifenförmigen Maßnahmen nicht entlang von frequentierten (Feld-) Wegen.
- Orientierungswerte für Maßnahmengröße pro Paar: Maßnahmenbedarf mind. im Verhältnis 1:1 zur Beeinträchtigung. Bei Funktionsverlust des Reviers mind. im Umfang der lokal ausgeprägten Reviergröße und mind. 1 ha. (Unter Umständen können im Acker auch kleinere Maßnahmenflächen ausreichend sein, z.B. in Bördelandschaften). Bei streifenförmiger Anlage Breite der Streifen > 6 m; idealerweise > 10 m.
- Im Regelfall sollen bei den folgenden Maßnahmen keine Düngemittel und Biozide eingesetzt werden und keine mechanische Beikrautregulierung erfolgen. Ansonsten sind die

---

im Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz NRW, nach denen sich die im Folgenden aufgeführten Maßnahmentypen richten, angegebenen Hinweise zur Durchführung zu beachten.

- Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen durch Selbstbegrünung (Ackerbrache); die natürliche Sukzession ist in den meisten Fällen Einsaaten vorzuziehen.
- Die o. g. Kulturen müssen regelmäßig gepflegt bzw. angelegt werden. Eine Rotation der Maßnahmen auf verschiedenen Flächen ist dabei möglich.
- Keine Mahd der Flächen innerhalb der Brutzeit der Feldlerche (März bis August).
- Die Maßnahmen sind unmittelbar nach Etablierung der Vegetation bzw. innerhalb der nächsten Brutperiode wirksam.

### **6.2.3 Ort der Maßnahme und Flächenumfang**

---

## 7 Literatur- und Quellenverzeichnis

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (Hrsg., 2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag, 808 S.
- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2020): Rote Liste der Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Säugetiere. Bonn-Bad Godesberg.
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R., sowie WEISS, J, JÖBGES, M, KÖNIG, H., LASKE, V, SCHMITZ M. & A. SKIBBE, A. (2013). Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.
- GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T.; SÜDBECK, P.; (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30.11.2015; in: Berichte zum Vogelschutz Band 52.
- HOFFMANN, J.; WAHRENBERG; T.; (2019): Saisonale Abundanz revieranzeigender Vögel in der Ackerbaulandschaft und in Ackerkulturen mit Bezug zu selbstbegrüntem Ackerbrachen; in: Berichte zum Vogelschutz Heft Nr. 56.
- KIEL; E.-F.; (2018): Aktuelle Vorschriften zur Artenschutzprüfung in NRW; in: Natur in NRW 2/2018; Hrsg.: LANUV NRW.
- LANUV NRW – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2016): Rote Liste und Artenverzeichnis der Brutvögel –Aves- in Nordrhein-Westfalen, Stand 2015. Recklinghausen.
- LANUV NRW – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2016): Arbeitsanleitung für Brutvogel-Revierkartierungen im Auftrag des LANUV NRW. Recklinghausen.
- LANUV NRW – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2020): Naturschutzfachinformationssysteme ; Online im Internet: <http://www.lanuv.nrw.de>
- MEINIG, H.; VIERHAUS, H.; TRAPPMANN, C.; HUTTERER, R. (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand November 2010.
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2013a): Leitfaden Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen; Stand: 05.02.13. Düsseldorf.
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung und Monitoring“. Düsseldorf.

---

PLAN-ZENTRUM UMWELT (2016): Bebauungsplan Waltrop, Im dicken Dören. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag. Unveröffentlichtes Gutachten.

SCHLÜPMANN, M.; MUTZ, T.; KRONSHAGE, A.; GEIGER, A.; HACHTEL, M. (2011a): Rote Liste und Artenverzeichnis der Kriechtiere - Reptilia - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand September 2011.

SCHLÜPMANN, M.; MUTZ, T.; KRONSHAGE, A.; GEIGER, A.; HACHTEL, M. (2011b): Rote Liste und Artenverzeichnis der Lurche - Amphibia - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand September 2011.

SÜDBECK, P., ET AL. (2005/2012): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

STEVERDING, M. DR. (2018): Ergebnisbericht zur Erfassung der Vögel und der Herpetofauna 'Im Dicken Dören' Waltrop. Rede.

WEDDELING, K. & A. GEIGER (2011): Erdkröte – *Bufo bufo*. In: Arbeitskreis Amphibien und Reptilien in Nordrhein-Westfalen: Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens, Band 1.

## ANHANG

### Formblätter zur einzelartbezogenen artenschutzrechtlichen Prüfung

#### Legende zum Status in der Roten Liste:

0	ausgestorben oder verschollen
R	durch extreme Seltenheit gefährdet
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
I	gefährdete wandernde Tierart
D	Daten nicht ausreichend
V	Vorwarnliste
*	nicht gefährdet
N	Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen
S	Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen (RL 2009)
M	Migrant, Wanderfalter, Irrgast oder verschleppt
k.A.	keine Angabe

**Feldlerche (*Alauda arvensis*)**

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> )					
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3S</td></tr></table>	3	3S	<b>Messtischblatt</b> <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>4410/1 Dortmund</td></tr></table>	4410/1 Dortmund
3					
3S					
4410/1 Dortmund					
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region  <input type="checkbox"/> grün      günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb      ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot      ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))  <input type="checkbox"/> A      günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> B      günstig / gut <input type="checkbox"/> C      ungünstig / mittel - schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
Die Feldlerche wurde bei Kartierungen im Jahr 2015 mit drei Brutpaaren auf den Ackerflächen des zentralen B-Plan-Geltungsbereiches nachgewiesen. Bei systematischen avifaunistischen Untersuchungen im Jahr 2018 wurde ein Brutrevier auf den Ackerflächen beobachtet. Die betroffene Ackerfläche ist wegen Störungen durch Auswirkungen stark befahrener Straßen im Süden und am östlichen Rand nicht vollständig als Brutrevier der scheuen Feldlerche geeignet. So befanden sich die beobachteten Brutplätze auch zentral und im Norden der Ackerflächen. Es wird von einer vorhabenbedingten Betroffenheit von drei Brutrevieren ausgegangen.					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements					
1 V: Baufeldräumung von September bis Februar außerhalb des Brutzeitraums der Feldlerche von März bis August und ggf. Vergrämung rechtzeitig vor Baubeginn.  2 A: Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF): Umwandlung von 4 ha Acker in wildkrautreiche Ackerbrache. Die Maßnahmenfläche ist relativ störungsfrei und somit gut geeignet. Die Fläche muss jährlich im Herbst gemäht werden und alle fünf Jahre wieder zu Schwarzbrache umgebrochen werden. Sicherung der Maßnahme mindestens 30 Jahre.  3 A: Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF): Umwandlung einer ca. 2 ha großen Teilfläche des Ackers im Nordwesten des B-Plan-Geltungsbereiches in eine wildkrautreiche Ackerbrache (Pflege wie oben beschrieben). Dauerhafte Sicherung der Maßnahme.					
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
Zum Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Eine vorhabenbedingte Tötung von Feldlerchen ist wegen der Baufeldräumung außerhalb des Brutzeitraums bzw. Vergrämung sicher auszuschließen.					
Zum Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Es sind Störungen für drei Brutrevieren der Feldlerche infolge der Nutzungsänderungen und Kfz-Bewegungen im Geltungsbereich des B-Plans zu					

erwarten. Inwiefern die Störungen als artenschutzrechtlich erheblich zu werten sind, hängt davon ab, aus wie vielen Brutpaaren die lokale Population der Art im Stadtgebiet von Waltrop aktuell besteht.

Da es hierzu keine genauen Daten gibt, muss dies auf der Grundlage von groben Zahlen des LANUV zu Brutpaaren der Feldlerche im Kreisgebiet Recklinghausen abgeschätzt werden. Die Feldlerche befindet sich in NRW in einem ungünstigen Erhaltungszustand mit negativer Entwicklungstendenz. Im Kreis Recklinghausen ist sie gemäß LANUV-Fachinformationssystem im Bezugsjahr 2018 mit 1001 - 5000 Brutpaaren vertreten. Die lokale Population im Stadtgebiet von Waltrop beträgt in Relation zur landwirtschaftlich genutzten Fläche des Kreisgebietes von ca. 27.200 ha (davon Waltrop ca. 2.700) demnach etwa 100 - 500 Brutpaare; das entspricht einem noch guten Erhaltungszustand.

Unter einer 'Worst-Case' Annahme würden in Waltrop also etwa 100 Feldlerchenpaare brüten. Das heißt, dass die vorhabenbedingte Störung ca. 3 % der lokalen Population betreffen würde. Damit wäre die allgemein anzusetzende Bagatell-Schwelle der Erheblichkeit einer Beeinträchtigung überschritten und es müsste von einer vorhabenbedingten Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Feldlerchen-Population in Waltrop ausgegangen werden. Diese Annahme wird bei Berücksichtigung kumulativer Wirkungen auf die Feldlerchen-Population in Waltrop mit anderen Projekten gestützt (z.B. Planung B 474n und Planung 'newPark'), die zukünftig ebenfalls zu Verlusten von Ackerflächen mit Feldlerchen Brutrevieren führen.

Die im Bebauungsplan festzusetzenden vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind geeignet, um für drei Feldlerchen-Brutpaare Habitate neu zu schaffen bzw. aufzuwerten. Deshalb wird vorhabenbedingt nicht gegen das Störungsverbot verstoßen.

Zum Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Weil die vorhabenbedingt verloren gehen etwa 3 Bruthabitate der Feldlerche an geeigneter Stelle im räumlichen Zusammenhang neu angelegt bzw. entsprechend optimiert werden, wird keine verbotene Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verursacht.

- |   |  |
|---|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?<br>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)                       | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?                  | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**  
 (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- |  |  |
|--|--|
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?   | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. Wird der Erhaltungszustand der Population sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |

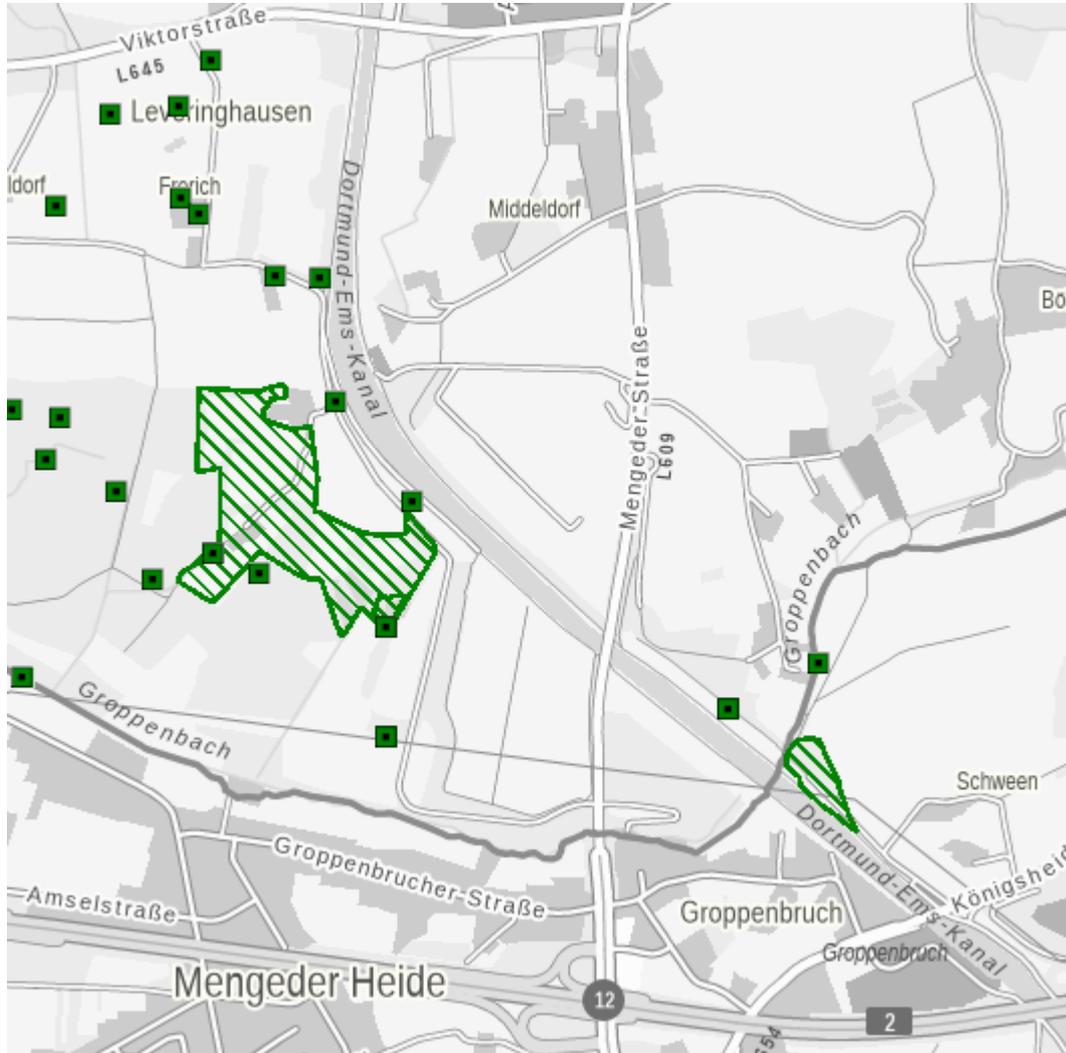
LANUV NRW

ABC-Bewertung NRW - Feldlerche *Alauda arvensis*, Brutvorkommen (RL 3)

Lokale Population: 2b: Vorkommen in Gemeindegebiet

Erhaltungszustand (Gesamtwert)	A Hervorragend <input type="checkbox"/>	B Gut <input type="checkbox"/>	C Mittel - schlecht <input type="checkbox"/>
<b>Habitatqualität</b>	<b>A Hervorragend</b> <input type="checkbox"/>	<b>B Gut</b> <input type="checkbox"/>	<b>C Mittel - schlecht</b> <input type="checkbox"/>
Qualität Bruthabitate: Extensives Grünland mit Nasswiesen bzw. Äcker mit (Sommer-)Getreide und ggf. Sonderkulturen, Brachen, unbefestigte Wege, Säume und offene Bodenstellen	Habitatelemente hervorragend ausgeprägt <input type="checkbox"/>	Habitatelemente gut ausgeprägt <input type="checkbox"/>	Habitatelemente schlecht ausgeprägt <input type="checkbox"/>
	Habitatelemente reichlich vorhanden bzw. hoher Flächenanteil <input type="checkbox"/>	Habitatelemente ausreichend vorhanden bzw. mittlerer Flächenanteil <input type="checkbox"/>	Habitatelemente kaum vorhanden bzw. geringer Flächenanteil <input type="checkbox"/>
<b>Zustand der Population</b>	<b>A Hervorragend</b> <input type="checkbox"/>	<b>B Gut</b> <input type="checkbox"/>	<b>C Mittel - schlecht</b> <input type="checkbox"/>
Populationsgröße	> 500 BP <input type="checkbox"/>	50 - 500 BP <input type="checkbox"/>	< 50 BP <input type="checkbox"/>
Trend / Prognose	<input type="checkbox"/> Abnahme führt je nach Ausmaß auch innerhalb der Kategorien – auch in C – zur Verschlechterung der Bewertung (Begründung notwendig)		
<b>Beeinträchtigungen</b>	<b>A Hervorragend</b> <input type="checkbox"/>	<b>B Gut</b> <input type="checkbox"/>	<b>C Mittel - schlecht</b> <input type="checkbox"/>
Infrastruktur (z.B. Straßen, Stromleitungen, WKA)	Keine Beeintr. <input type="checkbox"/>	Geringe Beeintr. <input type="checkbox"/>	Starke Beeintr. <input type="checkbox"/>
Freizeitnutzungen (z.B. Spaziergänger mit freilaufenden Hunden)	Keine Beeintr. <input type="checkbox"/>	Geringe Beeintr. <input type="checkbox"/>	Starke Beeintr. <input type="checkbox"/>
Sonstige Beeinträchtigungen (z.B. intensive landwirtschaftliche Nutzung): .....	Keine Beeintr. <input type="checkbox"/>	Geringe Beeintr. <input type="checkbox"/>	Starke Beeintr. <input type="checkbox"/>

**Anhang 3: Kartenausschnitte und Artenfundauszüge aus dem Landschaftsinformationssystem (LINFOS) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Abfragezeitpunkt 25.11.2020)**



**FT-4410-4017-1992**

Ebene: Fundorte Tiere (FT, Punkte) | Objekt: Fundorte Tiere

**1 Tiere am Fundort**  
 Objektkennung: FT-4410-4017-1992  
 Tiere: Chorthippus biguttulus (Nachtigall-Grashüpfer), Anzahl: 4  
 Bearbeitung: Kartierung / Bearbeitung: Auswertung des Fundortkatalogs des AK Heuschrecken NRW  
 Datum: 15.06.1992, Kartierung/ Beobachtung

**2 Fundortbeschreibung**  
 Fundort: Eichenbestand noerdl. Groppenbach mit grasigem Unterwuchs

**FT-4410-4007-1992**

Ebene: Fundorte Tiere (FT, Punkte) | Objekt: Fundorte Tiere

**1 Tiere am Fundort**  
 Objektkennung: FT-4410-4007-1992  
 Tiere: Conocephalus fuscus (Langflügelige Schwertschrecke), Anzahl: 1  
 Bearbeitung: Kartierung / Bearbeitung: Auswertung des Fundortkatalogs des AK Heuschrecken NRW  
 Datum: 15.06.1992, Kartierung/ Beobachtung

**2 Fundortbeschreibung**  
 Fundort: Ruderalflaeche suedl. Do-Ems-Kanal